

BGer C_115/2004 vom 15. Oktober 2004

Bundesgericht, 2004-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_115_2004

FR: TF C_115/2004 du 15 octobre 2004

IT: TF C_115/2004 del 15 ottobre 2004

Erwägungen

E. 1.1

Das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: vom 27. August 1998) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden (BGE 129 V 4 Erw. 1.2)

E. 1.2

Das kantonale Gericht hat die Bestimmung über die Einstellung in der Anspruchsberechtigung bei Missachtung von Weisungen des Arbeitsamtes (Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der bis 30. Juni 2003 in Kraft gestandenen Fassung) zutreffend dargelegt; darauf wird verwiesen.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Einstellungsverfügung mit der Begründung geschützt, dass der Beschwerdeführer seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt habe, wobei sein Verschulden "ohne jeden Zweifel" schwer wiege. Sie stützt sich bei ihrer Beurteilung auf eine Aktennotiz über ein Telefongespräch, welches ein Mitglied des Rechtsdienstes des KIGA am 6. Januar 1999 offenbar mit Blick auf die bei der Vorinstanz einzureichende Vernehmlassung zur Beschwerde mit dem Einsatzverantwortlichen H._____ von der Gemeinde Z._____ geführt hat, und auf eigene telefonische Abklärungen beim Einsatzverantwortlichen H._____, bei einem Personalberater der A._____, wo der Beschwerdeführer während des Einsatzprogramms am 13. Juli 1998 ein Bewerbungsgespräch für eine Ferienablösung während der Sommermonate geführt hatte, und beim Schulhausabwart in Z._____, wo der Versicherte im Rahmen des Beschäftigungsprogramms tätig war.

E. 2.2

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sich in BGE 117 V 282 einlässlich zu den Grundsätzen über die Beweisaufnahme im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren geäußert. Es hat erwogen, dass der aus Art. 4 Abs. 1 BV fließende, heute in Art. 29 Abs. 2 BV geregelte Anspruch auf rechtliches Gehör auch das Recht umfasst, an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern. Formlos eingeholte und in einer Aktennotiz festgehaltene mündliche bzw. telefonische Auskünfte stellen nur insoweit ein zulässiges und taugliches Beweismittel dar, als damit bloss Nebenpunkte, namentlich Indizien oder Hilfstatsachen, festgestellt werden. Sind aber Auskünfte zu wesentlichen Punkten des rechtserheblichen Sachverhaltes einzuholen, kommt grundsätzlich nur die Form einer schriftlichen Anfrage und Auskunft in Betracht. Werden Auskunftspersonen zu

wichtigen, tatbeständlichen Punkten dennoch mündlich befragt, ist eine Einvernahme durchzuführen und darüber ein Protokoll aufzunehmen. In der Regel ist dem Betroffenen überdies Gelegenheit zu geben, der Einvernahme beizuwohnen (BGE 117 V 285 ; vgl. auch BGE 130 II 169 mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt allein aufgrund von telefonischen Abklärungen erhoben. Ihrer Ansicht nach war es entbehrlich, die betreffenden Personen als Zeugen zu zitieren, da die protokollierten Telefongespräche ohne Vorankündigung erfolgt seien, weshalb eine Vorbereitung (auf eine formelle Zeugenbefragung) nicht möglich gewesen sei; überdies habe man dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers den Inhalt der Telefongespräche zur Kenntnis gebracht und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Dies genügt jedoch nach der in Erwägung 2.2 angeführten Rechtsprechung nicht. So handelte es sich bei den gestellten Fragen um wesentliche Punkte des rechtserheblichen Sachverhalts, ergab sich doch aus der Verfügung des KIGA vom 27. August 1998 lediglich, dass der Beschwerdeführer wiederholt unentschuldig der Arbeit ferngeblieben sei. Des Weiteren reicht es nicht, den Versicherten erst nachträglich über die Befragung zu informieren. Dieser soll der Einvernahme beiwohnen, um überprüfen zu können, welche Fragen und Sachverhaltsangaben einer Auskunftsperson unterbreitet worden sind, was sich aus einer Aktennotiz nicht ergibt, und Ergänzungsfragen zu stellen und allenfalls unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsangaben zu korrigieren (BGE 117 V 285).

E. 2.4

Die Beweisabnahme durch das kantonale Gericht war damit unzulässig. Rechtsprechungsgemäss ist der kantonale Entscheid deshalb aufzuheben, ohne dass es darauf ankäme, ob Aussicht besteht, dass nach einem korrekt durchgeführten Beweisverfahren und nach Anhörung des Beschwerdeführers anders entschieden würde (BGE 117 V 286 Erw. 5b).

E. 3

Bei diesem Ausgang erübrigen sich weitere Ausführungen über die vom Beschwerdeführer zu Recht gerügte Verfahrensdauer von über fünfeinhalb Jahren von der Beschwerdeerhebung im September 1998 bis zum vorinstanzlichen Entscheid vom 4. Mai 2004 (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV und BGE 129 V 411), wobei das kantonale Gericht die erforderliche erneute Beweisaufnahme im Sinne von Erwägung 2 beförderlich wird durchführen müssen.

E. 4

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Dem Beschwerdeführer steht gestützt auf Art. 159 Abs. 2 OG in Verbindung mit Art. 135 OG eine Parteientschädigung zu.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.